

lich, weil es diesbezüglich an näheren Informationen, wie etwa einer Betriebsbeschreibung, fehle. Schließlich sei die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots nicht zu beanstanden. Hierfür genüge es, dass sich die Antragstellerin über das Erfordernis der vor Durchführung solcher Veranstaltungen einzuholenden Baugenehmigung hinweggesetzt habe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 13/2023 vom 1. September 2023

## ■ Arbeitsrecht

### Klage des RBB-Verwaltungsdirektors überwiegend abgewiesen

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 1. September 2023 die Klage des Verwaltungsdirektors des RBB in wesentlichen Teilen abgewiesen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, der zuletzt zwischen den Parteien im Jahr 2018 geschlossene Dienstvertrag sei aufgrund der Regelungen zum nachvertraglichen Ruhegeld sittenwidrig im Sinne des § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und daher nichtig. Daher habe die Beklagte sich mit Schreiben vom 3. Februar 2023 einseitig von dem Vertrag mit dem Kläger lossagen können. Auf die Wirksamkeit der erklärten außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses kam es daher streitentscheidend nicht mehr an, Az. 21 Ca 1751/23.

Auf Basis der vertraglichen Regelung sollte dem Kläger nach Ablauf des Vertrages bereits vor Erreichen des Rentenalters ein Ruhegeld gezahlt werden, ohne dass der Kläger hierfür eine Leistung hätte erbringen müssen. Das Ruhegeld errechnet sich auf der Grundlage des Vergütungsanspruchs des Klägers in Höhe von zuletzt ca. 20.900 EUR brutto monatlich. Daneben sollte der Kläger weitgehend auch aus anderen Quellen Einkünfte oder Versorgungsbeziehungen beziehen können, ohne dass diese auf das Ruhegeld anzurechnen gewesen wären.

Die 21. Kammer des AG sah hierin in der Gesamtbetrachtung ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Ruhegelds gehe weit über eine Kompensation für das Arbeitsplatzrisiko aufgrund der Befristung des Dienstvertrages für die Amtsdauer des Klägers als Verwaltungsdirektor hinaus. Die Vereinbarung des Ruhegelds widerspreche außerdem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, an die die Beklagte gebunden sei. Schließlich gefährde der Vorwurf der Verschwendung von Rundfunkgebühren den Ruf und die Existenz des öffentlichen Rundfunks. Aufgrund der Nichtigkeit des Dienstvertrages habe der Kläger keinen Anspruch auf Ruhegeldzahlungen und Hinterbliebenenversorgung.

Die Widerklage der Beklagten hat die 21. Kammer überwiegend abgewiesen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der ARD-Prämie für den ARD-Vorsitz bestehe nur im Umfang von einem Drittel. Im Übrigen treffe die Beklagte ein Mitverschulden für das Zustandekommen der Vereinbarung. Auch könne die Beklagte die Entgeltfortzahlung, die sie während der Arbeitsunfähigkeit des Klägers in der Zeit des nichtigen Arbeitsvertrages geleistet hat, nicht zurückfordern.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 26/2023 vom 1. September 2023

## VERANSTALTUNGEN

### ■ 30. Deutscher Syndikusanwaltstag am 2. - 3. November 2023

In Kooperation mit der „Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht“ findet die 30. Jahrestagung der „Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte“ im Deutschen Anwaltverein mit Fachvorträgen und mit festlicher Abendveranstaltung zum 45-jährigen Bestehen der AG Syndikusanwälte im Mövenpickhotel, 10963 Berlin, Schönebergerstr. 3 statt.

Informationen unter <https://www.syndikusanwaelte.de/de/veranstaltungen/deutscher-syndikusanwaltstag-2023>

### ■ 6. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 10. November 2023

Die Bundesrechtsanwaltskammer lädt gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover zur 6. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am Freitag, dem 10. November 2023 ab 10 Uhr in den Königlichen Pferdestall, Appelstr. 7, 30167 Hannover, ein. Das Thema ist der „Prozess als Investment - Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer.“ Information unter <http://www.brak.de/anwaltskonferenz2023>

## PERSONALIA

### ■ Ludgera Selting leitet als Präsidentin das Amtsgericht Wedding

Ludgera Selting wurde 1964 in Velen/Ramsdorf geboren, studierte Jura in Bonn und leistete ihren juristischen Vorbereitungsdienst am OLG Celle ab. Seit 1993 ist sie in der Berliner Justiz tätig. Nach ihrem Start in der Strafrechtspflege beim Landgericht Berlin und dem Amtsgericht Tiergarten wechselte Selting an das Amtsgericht Charlottenburg, wo sie 1996 als Richterin am Amtsgericht ernannt wurde. 2004 ging sie ans Amtsgericht Tiergarten und 2005 ans Kammergericht, 2006 folgte die Ernennung zur Richterin am KG. 2011 wurde sie Vizepräsidentin des Amtsgerichts Mitte und 2017 Vizepräsidentin des LG. Selting ist seit 2019 zugleich Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin vom 7. Juli 2023

### ■ Holger Matthiessen ist Präsident des Landgerichts Potsdam

Der 1964 in Schleswig-Holstein geborene Jurist trat 1994 als Richter auf Probe in den brandenburgischen Justizdienst ein. 1997 wurde Holger Matthiessen zum Richter am LG beim LG Frankfurt (Oder) ernannt. Es folgte eine weitere Abordnung an das Justizministerium. 2007 wurde Matthiessen zum Vizepräsidenten des LG Berlin und 2013 zum Vorsitzenden Richter am Kammergericht Berlin ernannt, bevor er Ende 2013 das Amt des Präsidenten des LG Frankfurt (Oder) übernahm und 2019 als Präsident des LG Berlin leitete.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Brandenburg vom 27. Juli 2023